

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der WWO Wassertechnik Württemberg-Oberschwaben GmbH für Mietanlagen

## 1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vermietungsgeschäfte von Anlagen, wie beispielsweise Enthärtungs- und Filteranlagen („Mietgegenstand“) sowie die mit diesen unmittelbar im Zusammenhang stehenden Dienst- bzw. Werkleistungen, wie die Montage, Inbetriebnahme, Wartung der Anlage und/oder der Kundendienst („Leistungen“) sowie Verkäufe von Verbrauchsmitteln für die Anlage, wie Chemikalien und Harze, („Verkäufe“) zwischen der WWO GmbH und dessen Vertragspartner („Mieter“). Diese AGB gelten nicht für Verbraucher.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters erkennen wir nicht an. Deren Geltung wird widersprochen. Diese AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Mieters Leistungen aus dem Mietverhältnis vorbehalten erbringen.

1.3 Individuelle, von diesen AGB abweichenden Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von Service- oder Vertriebsmitarbeitern aus dem Stammhaus schriftlich bestätigt werden.

## 2 VERTRAGSSCHLUSS

2.1 Ein rechtsverbindlicher Mietvertrag kommt durch die Übermittlung des von uns unterschriebenen Auftrages/Angebotes auf dem Postweg, per Fax, bzw. elektronischer Post zustande, spätestens aber mit Bereitstellung des Mietgegenstandes bei Abholung und Übernahme des Mietgegenstandes durch den Mieter, oder einer von diesem beauftragten Person bzw. mit Erbringung der Leistung bzw. mit Übergabe des Mietgegenstandes oder der Verbrauchsmittel an das Transportunternehmen.

2.2 Rechtserhebliche Erklärungen oder Anzeigen des Mieters nach Vertragsschluss (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung) bedürfen der Textform.

## 3 PREISE

3.1 Als Berechnungsgrundlage für das Entgelt für den dem Kunden überlassenen Mietgegenstand („Mietzins“), sowie für die mit dem Vermietungsgeschäft unmittelbar im Zusammenhang stehenden Leistungen und Verkäufe gelten unsere während der vereinbarten Mietdauer jeweils gültigen Preis-Kataloge, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3.2 Vorbehaltlich Ziff. 3.4, verstehen sich alle Preise und Entgelte ab Lager einschließlich Verpackung zzgl. Transportkosten sowie gesetzlicher Umsatzsteuer, sonstiger Steuern und Abgaben sowie Gebühren und sonstiger Kosten, die mit der Erfüllung von behördlichen Auflagen zusammenhängen. Diese werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.3 Der Mietzins versteht sich ferner ohne Auf-/Um- und Abbauarbeiten, Zusatzleistungen sowie ohne Einbeziehung von Betriebs- und Verbrauchsmitteln (z. B. Strom, Wasser, Chemikalien, Harze etc.). Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.4 Der Mietzins berechnet sich (i) ab Lager, sollte der Mieter den Mietgegenstand abholen; (ii) ab dem Tag der Anlieferung, sollten wir den Mietgegenstand auf Wunsch des Mieters an diesen versenden; (iii) ab dem Tag der Installation des Mietgegenstandes, sollte der Mieter uns mit der Installation des Mietgegenstandes beauftragen; jeweils einschließlich.

3.5 Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt die Erbringung der Leistungen Montag bis Freitag zu unseren üblichen Geschäftszeiten (max. 8 h/Tag) und die Berechnung der Leistungen nach dem angefallenen Zeitaufwand, zu den bei uns jeweils aktuell geltenden Stundensätzen zuzüglich den jeweils gültigen Materialpreisen und sofern einschlägig zuzüglich Reisekosten (insbesondere An- und Abfahrt, Übernachtung). Fallen auf Wunsch des Mieters Überstunden bei unseren Mitarbeitern an, ist die Überstundenvergütung vom Mieter zu tragen. Gleiches gilt für Aufschläge bei Sonn- und Feiertagsarbeit. Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit werden entsprechend den jeweils gültigen Bestimmungen WWO GmbH berechnet. Der Mieter verpflichtet sich, Arbeitszeitbeschneidungen, die von unseren Mitarbeitern erstellt werden, zu prüfen und gegen-zuzeichnen. Ist eine Vergütung zum Festpreis vereinbart, haben wir Anspruch auf angemessene Abschlagszahlungen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung bzw. bei Beendigung einer Projektphase (z. B. Vertragsbeginn, erste Teillieferung, Bereitstellung zur Abnahme, Abnahme).

3.6 Kostensteigerungen, die aufgrund von Änderungswünschen des Mieters, insbesondere auch durch damit einhergehende zeitliche Verzögerungen entstehen, sind vom Mieter zu tragen.

3.7 Angemessene Preisänderungen für Leistungen und Verkäufe entsprechend unseren Listenpreisen bleiben vorbehalten, wenn die Lieferung vertragsgemäß mehr als vier (4) Monate nach Vertragsschluss erfolgt und soweit die Listenpreiserhöhung auf eine nachträgliche Erhöhung der Gesteuerungskosten (Preise für Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe, wie Materialpreiserhöhungen, tarifliche Lohnerhöhungen oder andere für den Vertragsgegenstand erforderliche Vorleistungen) zurückzuführen sind, die wir unserer Preisangabe bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

## 4 REGELUNG ZUM PALETTENTAUSSCH

4.1 Soweit nicht anders vereinbart, werden für den Transport des Mietgegenstandes und der Verbrauchsmittel mit einem Verkehrsunternehmen Euro-Pool-Tauschpaletten nach dem Kölner Palettentausch verwendet. 4.2 Der Mieter ist verpflichtet, bei palettiertem Anlieferung die gleiche Anzahl tauschfähiger Paletten gleicher Art und Güte zurückzugeben. Für die Tauschfähigkeit gilt die UIC-Norm 435-4 des internationalen Eisenbahnverbandes. Die übergebenen Paletten gehen bestimmungsgemäß in das Eigentum des Mieters über.

4.3 Der Mieter hat die Anzahl und Art der beladenen Paletten zu quittieren und Vorbehalte hinsichtlich der Güte schriftlich festzuhalten, leere Paletten gleicher Anzahl und Art in tauschfähigem Zustand zu übergeben, sich die Übergabe quittieren zu lassen und Vorbehalte hinsichtlich der Güte festzuhalten, sowie bei Nichttausch, wenn keine oder nicht genügend Paletten gleicher Art und Güte übergeben werden oder die Annahme als nicht tauschfähig abgelehnt wird, dies zu bestätigen.

4.4 Bei Nichttausch, wenn keine oder nicht genügend Paletten gleicher Art und Güte übergeben werden oder die Annahme als nicht

tauschfähig abgelehnt wird, stellen wir die Ersatzbeschaffung für die fehlenden oder nicht tauschfähigen Paletten dem Mieter in Rechnung.

## 5 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1 Zahlungen sind ausschließlich an uns zu leisten. Sollte im Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Zahlungsmodalität vereinbart sein, hat die Zahlung spätestens 8 Tage nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen. Sofern im Einzelfall Skonto vereinbart wurde, kann von Lohn-, Verpackungs- und Frachtkosten kein Skonto abgezogen werden. Bei Verzug des Mieters ist der jeweils offene Restbetrag mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Bei Verzug des Mieters sind wir zudem berechtigt, eine Beitreibungspauschale in Höhe von EUR 40,00 zu verlangen. Die Beitreibungspauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

5.2 Der Mietzins ist ohne jeden Abzug zu zahlen. Eine Minderung, mit der wir uns nicht einverstanden erklärt haben, ist ausgeschlossen. Dasselbe gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung mit Ansprüchen, sofern diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.3 Sofern es sich um Ansprüche im Rahmen der Erbringung von Leistungen oder der Verschaffung von Zubehör handelt, ist der Mieter zur Aufrechnung und Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder im Gegenseitigkeitsverhältnis zum Hauptanspruch steht.

5.4 Die Rechnungsstellung für den Mietzins wird nach Rückgabe des Mietgegenstandes vorgenommen. Sollte die Mietdauer mehr als einen Monat umfassen, wird der Mietzins monatlich, jeweils zum Ende eines Monats, abgerechnet. Wir sind berechtigt, Vorkasse zu verlangen.

## 6 ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN FÜR DIE MIETE DER ANLAGEN

Für den Fall, dass vom Auftrag die Miete der Anlage umfasst ist, gelten die nachfolgenden Bedingungen ergänzend. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen dieser Ziffer 6 den sonstigen Regelungen dieser AGB vor.

### 6.1 Mietgegenstand

Wir bemühen uns, dem Mieter die von diesem aus dem Katalog ausgewählte Anlage zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der begrenzten Anzahl von Anlagen, die uns zur Verfügung stehen, ist es jedoch möglich, soweit zumutbar, dass dem Mieter eine gleichwertige Anlage zur Verfügung gestellt wird, die technisch und optisch geringfügig von der Abbildung im Katalog abweicht. Der Mieter wird hierüber vorab informiert.

### 6.2 Vertragsrücktritt vor Mietbeginn

Der Mieter hat die Möglichkeit vor Abholung bzw. Versand des Mietgegenstandes, je nachdem was vereinbart wurde, von dem Mietvertrag zurückzutreten. Sein Recht den Mietvertrag außerordentlich zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Im Falle des Rücktritts vor Abholung bzw. Versand des Mietgegenstandes hat der Mieter den vollen Mietzins zu bezahlen.

### 6.3 Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes

6.3.1 Der Mieter hat den Mietgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt in unserem Lager abzuholen und am Ende der vereinbarten Mietzeit wieder abzuliefern. Auf Wunsch des Mieters wird auf dessen Kosten der Mietgegenstand an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht anders vereinbart, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Gefahrübergang und Mietbeginn finden mit Übergabe an den Spediteur oder bei Abholung ab Werk statt.

6.3.2 Bei Anlieferung oder Abholung des Mietgegenstandes hat der Mieter dafür zu sorgen, dass er selbst oder eine von ihm beauftragte Person anwesend ist, um den Mietgegenstand zu übernehmen, bzw. zu übergeben. Für den Fall, dass der Mieter die Lieferung oder Leistung nicht fristgerecht annimmt, gelten die gesetzlichen Regelungen über den Annahmeverzug. Der Mieter hat in einem solchen Fall insbesondere die damit einhergehenden Zusatzkosten (z.B. für zweite Anfahrt) zu tragen.

6.3.3 Der Mietgegenstand ist bei Übergabe bzw. bei Erhalt unverzüglich durch den Mieter zu untersuchen. Bei Abholung des Mietgegenstandes ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand bei Aushandigung zu untersuchen. Auf unser Verlangen ist über das Ergebnis dieser Untersuchung ein Übergabeprotokoll zu erstellen. Das Übergabeprotokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Bei Versendung des Mietgegenstandes hat der Mieter uns unverzüglich zu informieren, sollte der Mietgegenstand bei Erhalt Mängel, insbesondere Transportschäden, aufweisen.

6.3.4 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand in ordnungsgemäßen, gereinigtem Zustand zurückzugeben. Kosten für die Reinigung bei Verschmutzung des Mietgegenstandes sowie Reparaturkosten bei vom Mieter zu vertretender Beschädigung des Mietgegenstandes werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

6.3.5 Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt, da exakte Fehlmengen, Beschädigungen oder Verschmutzungen erst nach genauer Überprüfung ermittelt werden können. Die bloße Entgegennahme des Mietgegenstandes stellt insbesondere kein Anerkenntnis der Rückgabe des Mietgegenstandes als Mietvertragsgegenstand dar.

6.3.6 Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstandes nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert (§ 545 BGB findet keine Anwendung).

6.3.7 Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe können wir unbeschadet der Geltendmachung eines weiteren Schadens für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Mietzins verlangen (§ 546a BGB).

6.3.8 Unbeschadet Ziff. 6.2, entsteht bei einer vorzeitigen Rückgabe der Mietsache kein Anspruch auf Minderung des vereinbarten Mietzins. Der Mietzins ist grundsätzlich bis zum Rückgabetag zu bezahlen.

### 6.4 Gewährleistungssrecht

6.4.1 Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters wegen Mängel des Mietgegenstandes, die bei Abschluss des Mietvertrags vorhanden waren, wird ausgeschlossen.

6.4.2 Zeigen sich Mängel an dem Mietgegenstand, ist der Mieter verpflichtet, uns diese unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterbleibt diese Mängelanzeige, so sind etwaige Rechte des Mieters wegen Mängel an dem Mietgegenstand ausgeschlossen.

6.4.3 Die Angaben in unseren Katalogen, Prospekten, Typenlisten,

Datenblättern und sonstigen Werbeschriften, in Spezifikationen, Pflichtenheften und sonstigen technischen Lieferbedingungen, in Zertifikaten und sonstigen Formularen oder Unterlagen stellen keine über die normale Gewährleistung hinausgehenden Garantien dar. Der Mieter wird insbesondere nicht davon befreit, sich durch eigene Prüfung von der Eignung der Mietsache für den von ihm zugeordneten Verwendungszweck zu überzeugen.

6.4.4 Ist lediglich ein Einzelteil aus dem Mietgegenstand auszuwechseln, so können wir verlangen, dass der Mieter dieses Einzelteil der Anlage, das ihm von uns neu zur Verfügung gestellt wird, selbst auswechselt, wenn die Kosten für die Entsendung unseres Fachpersonals unverhältnismäßig hoch sind und soweit dies dem Mieter zumutbar ist.

6.4.5 Eine Minderung der Miete ist ausgeschlossen, wenn die Nutzung des Mietgegenstandes durch Umstände beeinträchtigt wird, die wir nicht zu vertreten haben. Gegebenenfalls bestehende bereicherungsrechtliche Ansprüche des Mieters bleiben hiervon unberührt.

6.4.6 Unsere Haftung im Zusammenhang mit Mängeln an dem Mietgegenstand bestimmt sich im Übrigen nach Ziffer 10.

### 6.5 Pflichten des Mieters

6.5.1 Der gelieferte Mietgegenstand bleibt unser Eigentum. Der Mieter darf keine Rechte Dritter am Mietgegenstand begründen, bzw. Rechte aus diesem Vertrag abtreten.

6.5.2 Dem Mieter ist es untersagt, den Mietgegenstand an Dritte – entgeltlich oder unentgeltlich – zu überlassen. Eine Untervermietung ist dem Mieter nur mit unserer vorherigen Zustimmung in Textform gestattet. Erteilen wir unsere Zustimmung zur Untervermietung, so steht diese immer unter dem Vorbehalt, dass der Mieter dem Untermieter diese AGB offenbart und ihm vertraglich dieselben Pflichten auferlegt, wie sie dem Mieter durch diese AGB auferlegt wurden.

6.5.3 Der Mieter hat bei Überlassung des Mietgegenstandes an einen Dritten ein diesem bei dem Gebrauch zur Last fallendes Verschulden stets – d.h. auch bei vorheriger Erteilung der Erlaubnis durch uns – zu vertreten. Bei unberechtigter Gebrauchsüberlassung an Dritte haftet der Mieter für sämtliche hieraus entstehenden Schäden, soweit er nur die unberechtigte Gebrauchsüberlassung zu vertreten hat.

6.5.4 Der Mieter tritt seine Ansprüche gegen Dritte aus einer zulässigen oder unzulässigen Gebrauchsüberlassung hiermit erfüllungshalber an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

6.5.5 Die Verwendung des Mietgegenstandes durch den Mieter hat stets so zu erfolgen, dass keine Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Personen, sowie für Schäden am Mietgegenstand oder am Eigentum Dritter besteht. Gesetzliche und behördliche Vorschriften und Bestimmungen, sowie die für den Mietgegenstand maßgebliche Betriebs- und Gebrauchsanleitung sind einzuhalten. Der Mieter darf den Mietgegenstand ausschließlich mit den von uns zur Verfügung gestellten Anbaugeräten und Zubehör sowie Verbrauchsmitteln verwenden. Der Mieter hat den Mietgegenstand gegen Diebstahl und Zugriff unbefugter Dritter geeignet abzusichern. Der Mieter haftet im Fall eines Verstoßes gegen diese Pflichten für sämtliche hieraus entstehende Schäden.

6.5.6 Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Veränderungen des Mietgegenstandes, insbesondere An- und Einbauten vorzunehmen oder zuzulassen, sowie Kennzeichnungen, die durch uns angebracht wurden, zu entfernen, bzw. diese unkenntlich zu machen.

6.5.7 Ein beschädigter Mietgegenstand, der den gesetzlichen Vorschriften nicht mehr entspricht, bzw. wenn von dem Betrieb des Mietgegenstandes eine Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Dritten besteht, darf grundsätzlich nicht mehr verwendet werden.

6.5.8 Falls sich während der Mietzeit ein Mangel an dem Mietgegenstand zeigt, der Mietgegenstand beschädigt wird oder verloren geht oder eine Maßnahme zum Schutz des Mietgegenstandes gegen eine unvorhergesehene Gefahr erforderlich wird, ist der Mieter dazu verpflichtet, uns unverzüglich in Textform unter Angabe des Zeitpunktes, der Ursache, der beteiligten Behörden und des Umfangs des Mangels bzw. des Schadens zu benachrichtigen. Das Gleiche gilt, wenn ein Dritter sich ein Recht an der Sache anmaßt (insbesondere Beschlagnahme, Pfändung) oder nach Ziffer 6.5.5 die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Vorschriften und Bestimmungen sowie Betriebs- und Gebrauchsanleitungen beispielsweise infolge einer Änderung der äußeren oder inneren Betriebsverhältnisse (bspw. externe Einflüsse, wie Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit, Aufstellort etc. und interne Einflüsse, wie Wassertemperatur, Durchflussmenge etc.) nicht möglich ist.

6.5.9 Unterlässt der Mieter diese Anzeige, hat er uns den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen und etwaige Ansprüche des Mieters wegen Mängeln an dem Mietgegenstand sind ausgeschlossen (s. Ziffer 6.4.1).

6.5.10 Der Mieter ist verpflichtet, uns in Textform Auskunft über den Standort des Mietgegenstandes zu erteilen.

### 6.6 Haftung des Mieters

6.6.1 Im Falle eines seitens des Mieters zu vertretenden Verlustes bzw. Beschädigung des Mietgegenstandes trägt der Mieter die Wiederbeschaffungskosten bzw. Reparaturkosten, bei nicht behebbaren Beschädigungen ebenfalls die Wiederbeschaffungskosten. Für die Dauer der Reparatur bzw. der Wiederbeschaffung schuldet der Mieter im Falle seines Vertretenseinstehens den vereinbarten Mietzins.

6.6.2 Der Mieter stellt uns von allen Gebühren, Abgaben, Bußgeldern oder Strafen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietgegenstandes anfallen, es sei denn, diese sind auf ein Verschulden von uns zurückzuführen.

6.6.3 Besichtigungs- und Untersuchungsrecht des Mietgegenstandes Wir sind berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit nach vorheriger Ankündigung selbst oder durch einen Beauftragten zu besichtigen/untersuchen. Der Mieter ist verpflichtet, uns bzw. unserem Beauftragten die Untersuchung in jeder Hinsicht zu ermöglichen und zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung tragen wir.

## 7 ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN FÜR DIE MIT DEN VERMIETUNGSGESCHÄFTEN UNMITTELBAR IM ZUSAMMENHANG STEHENDE ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN

Für den Fall, dass vom Auftrag Montage, Inbetriebnahme, Kundendienst und/oder Wartung umfasst ist, gelten die nachfolgenden Bedingungen ergänzend. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen dieser Ziffer 7 den sonstigen Regelungen dieser AGB vor.

